



Verbesserungen der AVB FLEXprotect allround (Stand: 01.20) auf der Grundlage der Innovationsgarantie gemäß A4-3 zum 01.07.2021

Abschnitt A1 Privat-Haftpflichtrisiko

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

Bei Vereinbarung der Absicherungsvariante „Familie“ zählen zu den mitversicherten Personen nunmehr auch pflegebedürftige Kinder. Mitversichert sind die Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung oder die pflegebedürftig sind nunmehr auch dann, wenn sie in einer Einrichtung leben.

Der geänderte Bedingungstext lautet wie folgt:

A1-2.1.3 der in häuslicher Gemeinschaft **oder einer Einrichtung** lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung **oder die pflegebedürftig sind**;

Bei Vereinbarung der Absicherungsvariante „Duo“ kann zu der mitversicherten Person nunmehr auch ein pflegebedürftiges Kind gehören. Mitversichert ist ein Kind mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung oder das pflegebedürftig ist nunmehr auch dann, wenn es in einer Einrichtung lebt.

Der geänderte Bedingungstext lautet wie folgt:

A1-2.2.2 Familienangehöriger ist:

- - unverändert -
- - unverändert -
- ein in häuslicher Gemeinschaft **oder Einrichtung** lebendes unverheiratetes und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebendes Kind (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind) mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung **oder das pflegebedürftig ist**;

A1-6.5 Haus- und Grundbesitz

Erweitert wurde die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von einem Zwei- auf ein Dreifamilienhaus. Darüber hinaus wurde für die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer die Bausumme von 100.000 EUR auf 150.000 EUR erhöht.

Der geänderte Bedingungstext lautet wie folgt:

A1-6.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- (3) eines im Inland gelegenen Zwei- **oder Dreifamilienhauses**. Hierbei ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung **von einer oder zwei** Wohneinheiten zu privaten Zwecken mitversichert. Voraussetzung ist, dass mindestens eine Wohneinheit durch den Versicherungsnehmer selbst genutzt wird;

A1-6.5.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.5.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- (4) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von EUR **150.000** je Bauvorhaben. Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9);

A1-6.9 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Der Anwendungsbereich für Mietsachschäden wurde erweitert. So ist z.B. das Abhandenkommen von mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Hotels und anderen Einrichtungen mitversichert.

Der geänderte Bedingungstext lautet wie folgt:

A1-6.9.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an zu privaten Zwecken gemieteten, **geliehenen, gepachteten oder geleasteten**

- **Grundstücken, Grundstücksbestandteilen, Gebäuden, Gebäudezubehör (z.B. Markisen und Rollläden)**, Wohnungen, Räumen in Gebäuden, **Balkonen, Terrassen**;
- **Garagen, Stellplätzen (auch in einer Tiefgarage) und Carports.**

A1-6.9.2 - unverändert-

A1-6.9.3 Eingeschlossen ist – abweichend von A1-7.5 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, **der Vernichtung und dem Abhandenkommen** von mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern, Pensionszimmern, Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen, **Kur- und Seniorenheimen, (Reha-)Kliniken sowie nicht motorisierten Mobilheimen auf Campingplätzen bei vorübergehendem Aufenthalt in diesen.**

A1-6.18 Schäden im Ausland

Der Zeitraum, für den bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt außerhalb der EU-Staaten, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island Versicherungsschutz besteht, wurde von drei auf fünf Jahre erhöht.

Der geänderte Bedingungstext lautet wie folgt:

A1-6.18.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- (1) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- (2) bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt in den EU-Staaten, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island eingetreten sind oder
- (3) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt in allen nicht in (2) genannten Ländern bis zu **fünf** Jahren eingetreten sind.

Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A1-6.5.

A1-6.29 Schäden an sonstigen gemieteten, gepachteten, geliehenen beweglichen Sachen

Mitversichert ist nunmehr auch das Abhandenkommen fremder beweglicher Sachen.

A1-6.29.1 Versichert ist - abweichend von A.1-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung **oder dem Abhandenkommen** von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A1-6.30 Betankungsschäden an geliehenen Kraftfahrzeugen

Die Höchstleistung für Betankungsschäden wurde von 1.500 EUR auf 3.000 EUR angehoben.

Der geänderte Bedingungstext lautet wie folgt:

A1-6.30.3 Die Höchstleistung ist auf EUR **3.000** je Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden EUR 150 je Schadenfall selbst zu tragen.

Abschnitt A4 Zusatzvereinbarungen

Ist beim Versicherungswechsel der Entstehungszeitpunkt des Schadens unklar, leistet die uniVersa Allgemeine Versicherung AG als Nachversicherer.

Folgender Bedingungstext wird eingefügt:

A4-6 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

Tritt nach dem unmittelbaren Versicherungswechsel (keine Unterbrechung im Versicherungsschutz) in der Privat-Haftpflichtversicherung vom Vorversicherer zur uniVersa Allgemeinen Versicherung AG ein Schaden ein, dessen genauen Entstehungszeitpunkt der Versicherungsnehmer nicht nachweisen kann, so ist die uniVersa Allgemeine Versicherung AG als Nachversicherer im Rahmen des bei ihr bestehenden Vertrages im versicherten Leistungsumfang für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

Abschnitt A5 Hundehalter-Haftpflichtversicherung

Gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und Dokumentation im Versicherungsschein als vereinbart.

A5-2.5 Schäden im Ausland

Der Zeitraum, für den bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt außerhalb der EU-Staaten, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island Versicherungsschutz besteht, wurde von drei auf fünf Jahre erhöht.

Der geänderte Bedingungstext lautet wie folgt:

A5-2.5.1 Eingeschlossen ist der unbegrenzte Auslandsaufenthalt in EU-Staaten, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.

A5-2.5.2 Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu **fünf** Jahren in Staaten, die nicht in A5-2.5.1 genannt sind, gilt die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Abschnitt A6 Dienst-Haftpflichtversicherung für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst

Gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und Dokumentation im Versicherungsschein als vereinbart.

A6-4 Besonderheiten für einzelne Berufsgruppen

Der Bedingungstext ist an die geänderte Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland angepasst.

Der geänderte Bedingungstext lautet wie folgt:

A6-4.2 Beamte und Angestellte im Auswärtigen Dienst

Die weltweite Deckung besteht auch für die im Ausland ausgeübte versicherte berufliche Tätigkeit für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit, auch wenn diese den Zeitraum von **fünf** Jahren überschreitet.

A6-5 Auslandsschäden

Der Zeitraum, für den bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt außerhalb der EU-Staaten, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island Versicherungsschutz besteht, wurde von drei auf fünf Jahre erhöht.

Der geänderte Bedingungstext lautet wie folgt:

A6-5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen für ausgeübte versicherte dienstliche Tätigkeiten, die bei unbegrenzten Auslandsaufenthalt in EU-Staaten, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, und Island sowie einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu **fünf** Jahren eingetreten sind.